

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportvereins Eldagsen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Eldagsen e.V.
2. Sitz des Vereins ist der Ortsteil Eldagsen in der Stadt Petershagen.
3. Der Verein wurde am 21. November 1969 gegründet; die Vereinsfarben sind orange-schwarz.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 41082 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens
- Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4

#### **Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportverband, Kreissportverband
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## § 5

### **Vereinsmitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem /den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen VertreterInnen von Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

## § 6

### **Arten der Mitgliedschaft**

- Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins.
  
- Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
  
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8

### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss samt Begründung entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Vorstand hat den Antrag auf Ausschluss samt Begründung dem auszuschließenden Mitglied zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Ist ein Mitglied des Vorstandes betroffen, so ist für die Entscheidung des Antrags die Mitgliederversammlung zuständig.

## § 9

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Umlagen, Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschlussfassung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

## § 10

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Satzung. Sie haben die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und zu erfüllen, deren Weisung auszuführen und in jeder Hinsicht die Interessen des Vereins zu fördern und zu vertreten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihr Wahl- und Stimmrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung auszuüben.
3. Die Einrichtungen des Vereins stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Die Mitglieder haben die Anlagen und Geräte des Vereins pfleglich zu behandeln.

## § 11

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 12

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende/in
  - b) 2. Vorsitzende/in
  - c) 1. Kassenwart/in
  - d) 2. Kassenwart/in
  - e) 1. Schriftführer/in
  - f) 2. Schriftführer/in
  
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.  
Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die Wiederwahl eines Mitgliedes vom Vorstand ist zulässig.
  
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n vertreten. Der/die 1. Vorsitzende ist Vorstand i.S d. § 26 BGB.
  
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  
5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - a) die Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen,
  - d) alle Entscheidungen, die die Vereinsinteressen berühren.
  - e) Der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte und haben über die Kassenlage zu berichten, wenn der Vorstand dies beantragt. Auszahlungsanweisungen bedürfen der Einwilligung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden.
  
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
  
7. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.  
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) durch den Vorstand in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres;
  - b) wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit es beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden/m, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten in offener Abstimmung verlangt wird.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



## § 14

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Kassenprüferberichte;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei Wiederwahl zulässig ist;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge der Mitglieder, die mindestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein müssen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 16

### **Abteilungen / Sparten**

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, kann der Vorstand für den Spiel- und Sportbetrieb Sparten bilden, die in ihrem Aufgabenbereich selbständig sind, aber den Anweisungen des Vorstandes unterstehen.

## § 17

### **Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzliche Pauschale nach § 3, Nr 26 EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Die Mitglieder betreiben Sport auf eigene Gefahr. Bei Sportunfällen ist das Mitglied vom Verein aus im Rahmen der Bedingungen der Sporthilfe e.V. versichert.

## § 18

### Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
  - Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
    - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
    - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
    - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
    - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

## § 19

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Petershagen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat

## **§ 20**

### **Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2014 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.